

Der Senat von Berlin
SenInnDS - I A 1 Go - 014921-0002
9(0)223-2973

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
Vom 24. Januar 2023

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2022 (GVBl. S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bezirksamt wird ermächtigt, den Mitgliedern der Wahlvorstände sowie den zur Unterstützung bestellten Personen für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld sowie einen

Aufwandsersatz zu zahlen. In einem Urnenwahllokal beträgt das Erfrischungsgeld für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter 120 Euro und für alle übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes 100 Euro. In einem Briefwahllokal beträgt das Erfrischungsgeld für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter 100 Euro und für alle übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes 80 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld in einem Urnenwahllokal für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter 70 Euro und für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes 50 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld in einem Briefwahllokal für Wahlvorsteherinnen, Wahlvorsteher, Schriftführerinnen, Schriftführer sowie jeweils deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter 50 Euro und für jedes weitere Mitglied des Briefwahlvorstandes 30 Euro. Jedes Mitglied eines Wahlvorstandes erhält nach Ausübung seines Ehrenamtes für die Teilnahme an einer Präsenzschiilung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40 Euro oder für die Teilnahme an einer Onlineschiilung 25 Euro Aufwandsersatz. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die am Wahltag auf Abruf zum Einsatz in einem Wahllokal zur Verfügung stehen (Reservewahlhelferinnen und Reservewahlhelfer), erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 20 Euro für ihre Bereithaltung ohne abgerufen worden zu sein. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden. Fallen mehrere Wahl- oder Abstimmungsereignisse auf denselben Tag, besteht der Anspruch auf die vorstehenden Leistungen nur ein Mal. Für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften nach Satz 2 bis 6 und 9 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend.“

2. Im letzten Satz von § 5a wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der 15. Änderungsverordnung zur Landeswahlordnung wurde zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zur Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 der § 5a Landeswahlordnung (LWO) eingeführt, der eine deutliche Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Mitglieder eines Wahlvorstandes anlässlich der Wiederholungswahlen im Jahr 2023 regelt und für diese Wahlereignisse unverändert beibehalten wird.

Unter Berücksichtigung der im Abschlussbericht der Expertenkommission Wahlen zur Gewinnung und Qualifizierung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgesprochenen Handlungsempfehlungen soll nunmehr zur dauerhaften Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für alle zukünftigen Wahlereignisse eine Regelung zur Höhe und Ausgestaltung des Erfrischungsgeldes getroffen werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeswahlordnung):

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3)

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche von Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern sowie Schriftführerinnen und Schriftführern unterscheiden sich wesentlich im Hinblick auf die übertragene Verantwortung vor, nach und während der Wahlhandlung von denen der Beisitzenden und den zur Unterstützung einberufenen Personen in einem Wahlvorstand, so dass im Hinblick auf die Höhe des Erfrischungsgeldes eine Differenzierung angezeigt ist. Zudem ist die Differenzierung nach Funktionsämtern geeignet, Bürgerinnen und Bürger für die Ausübung eines Funktionsamtes zu motivieren. Schriftführerinnen und Schriftführer werden mit Blick auf die Höhe des Erfrischungsgeldes auch deshalb einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher gleichgestellt, da diesen zukünftig eine erhöhte Dokumentationspflicht in der Wahl Niederschrift zu allen relevanten Vorkommnissen in einem Wahllokal obliegt. Die Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist ein Ehrenamt, so dass folglich eine entgeltliche Gegenleistung nicht dem Charakter eines Ehrenamtes gerecht wird. Gleichwohl erfolgt die Anpassung des Erfrischungsgeldes mit Blick auf die zeitaufwändige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem Wahlvorstand und zur dauerhaften Sicherstellung ausreichender Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für zukünftige Wahlereignisse.

Die Teilnahme an einer Onlineschulung als Alternative zur Präsenzschulung soll als langfristige Maßnahme zur Sicherstellung qualifizierter Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dauerhaft installiert und durch entsprechende Pauschalen entschädigt werden. Durch das Angebot der Onlineschulung können insbesondere alle Mitglieder eines Wahlvorstandes und auch die zur Unterstützung des Wahlvorstandes einberufenen Personen (Hilfskräfte) umfangreich qualifiziert werden und auf diese Art im Bedarfsfall am Wahltag in einem Funktionsamt eingesetzt werden.

In der Vergangenheit wurden zur Sicherstellung der Wahlhandlung trotz kurzfristigen Ausfalls von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern aufgrund von Erkrankung oder vergleichbaren Hinderungsgründen sog. Reservewahlhelferinnen und Reservewahlhelfer rekrutiert. Diese befanden sich am Wahltag auf Abruf für den Einsatz in einem Wahllokal und standen demzufolge ganztägig zur Verfügung, um ggf. kurzfristig eingesetzt zu

werden. Die aktuelle Rechtslage sieht für diese Reservewahlhelferinnen und Reservewahlhelfer keinen Aufwandsersatz vor, sofern sie nicht eingesetzt wurden. Diesen soll künftig ein Aufwandsersatz für die Bereithaltung gewährt werden.

Darüber hinaus soll eine redaktionelle Änderung erfolgen. § 5 LWO sieht derzeit vor, dass die Regelungen zum Erfrischungsgeld auch für Schriftführer, Schriftführerinnen, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten. Diese Regelung entbehrt eines praktischen Anwendungsbereichs und soll künftig entfallen.

Die Neuregelung des § 5 Absatz 3 LWO findet gemäß § 44 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Satz 4 der Abstimmungsordnung auch für Volksentscheide entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Es handelt sich im Hinblick auf die Neufassung des § 5 Absatz 3 um eine redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die geänderte Fassung der Landeswahlordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

D. Gesamtkosten:

Für zukünftige Wahlen und Abstimmungen erhöhen sich durch die Änderung die Kosten für Erfrischungsgelder, Aufwandsentschädigungen für Schulungen und Transportpauschalen der Wahlhelfenden sowie der Pauschale für Reservewahlhelfende um ca. 1,9 Mio. Euro im Vergleich zur bisherigen Regelung.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Ausgaben für Erfrischungsgelder, Aufwandsentschädigungen für Schulungen, Transportpauschalen und Reservewahlhelfenden werden von den Bezirken regelmäßig jeweils aus dem Kapitel 3500 (Bürgerdienste, Bürgerämter, Wahlen), Titel 54057 (Wahlen) verausgabt. Die vorgesehene Erhöhung des Erfrischungsgeldes, der Aufwandsentschädigungen für Schulungen sowie der Transportpauschalen führt insgesamt voraussichtlich zu einer Erhöhung der Sachausgaben um ca. 1,9 Mio. Euro auf insgesamt ca. 3,4 Mio. Euro.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 24. Januar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger

Senatorin für Inneres, Digitalisierung
und Sport